

Satzung



Turnerbund Selbach 1896 e.V.

Stand: März 2017

Satzung

des Turnerbund Selbach 1896 e.V.

§ 1, Name, Sitz, Zweck, Ziele

1. Der Verein führt den Namen Turnerbund Selbach 1896 e.V., abgekürzt TB Selbach 1896 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Gaggenau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt eingetragen.
3. Der Verein betreibt und fördert Turnen und Spiel im Bereich Breiten-, Gesundheits-, Leistungs- und Wettkampfsport mit dem Ziel, seinen Mitgliedern eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu bieten, die Jugend zu fördern, sowie den Gemeinsinn zu pflegen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können einen Aufwendersersatz erhalten. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Verwaltungsrates, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
7. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes, des Badischen Turner-Bundes, des Turngaues Mittelbaden-Murgtal und des Badischen Sportbundes.
Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände sein.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2, Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Verwaltungsrat zulässig.
4. Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen sei-

nes Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

6. Die festgelegten Mitgliedsbeiträge werden jährlich mittels Lastschrift eingezogen. Bei Aufnahmen innerhalb eines Kalenderjahres wird der Beitrag für den Rest des Jahres anteilig erhoben. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Auflösung des Vereins.
8. Der Austritt ist zum Schluß eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens einen Monat vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.
9. Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Verwaltungsrat zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 3, Vereinsorgane und Struktur

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat (Turnrat) und der Vorstand.
2. Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden bzw. seinen stellvertretenden Vorsitzenden. Sind diese verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
3. Über jede Sitzung eines Vereinsorgans ist vom Schriftwart bzw. seinem Stellvertreter ein Protokoll zu führen. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
4. Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
5. Die Jugendversammlung des Vereins wählt eine Jugendverwaltung, welche die Belange der jugendlichen Mitglieder im Verein vertritt. Die Aufgaben der Jugendverwaltung sind in der Jugendordnung festgelegt.
6. Der Bereich des allgemeinen Turnens und der sonstigen Sportarten gliedert sich in Gruppen bzw. Abteilungen, die von Übungsleitern (Turnwarten) bzw. Abteilungsleitern betreut werden.

§ 4, Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
2. Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
3. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes oder des Verwaltungsrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der

stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates, mit Ausnahme der Jugendleiter und der Abteilungsleiter,
 - d) Bestätigung der Jugendverwaltung,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - g) Beschlußfassung über Satzungsangelegenheiten,
 - h) Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern, des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
 - i) Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Bekanntgabe im Gemeindeanzeiger mindestens eine Woche vorher einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter §6.1 aufgeführt sind.
6. Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Nur über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefaßt werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
7. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
8. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über
 - a) Änderungen der Satzung und Jugendordnung.
 - b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat zustehen.Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für:
 - c) die Auflösung des Vereins.In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
9. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.
10. Für die Entlastungen und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
11. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen, später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

§ 5, Verwaltungsrat (Turnrat)

1. Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,

- b) den Leitern der Abteilungen,
- c) dem Jugendleiter,
- d) den Beisitzern.

Die weiblichen Vereinsmitglieder sollen im Vorstand und im Verwaltungsrat angemessen vertreten sein.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.
3. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats, mit Ausnahme der Jugendleiter, vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
4. Der Verwaltungsrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen,
 - b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluß von Mitgliedern,
 - c) Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden,
 - d) Ernennung von Abteilungsleitern,
 - e) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Richtlinien für Ehrungen aller Art.
5. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende oder der Vorstand oder mindestens vier Verwaltungsratsmitglieder wünschen.
6. Der Verwaltungsrat wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter §6.1 aufgeführt sind.
7. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Der Verwaltungsrat beschließt durch offene Abstimmung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Verwaltungsratsmitglieder.
In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Verwaltungsratsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.

§ 6, Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende, bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Oberturnwart,
 - d) der Kassenwart und sein Stellvertreter,
 - e) der Schriftwart und sein Stellvertreter,
 - f) weitere von der Mitgliederversammlung gesondert gewählte Mitglieder. (z.B. Ehrenvorsitzender)
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

4. Gesetzliche Vertreter (im Sinne des § 26 BGB) des Vereins sind der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
5. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) Ausschluß von Mitgliedern,
 - c) Beschlußfassung über Ausgaben nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien,
 - d) Ehrungen nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien,
 - e) Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter.Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
6. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter §6.1 aufgeführt sind.
7. Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7, Kassenführung

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
2. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwartes gesondert ab.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenerführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Verwaltungsrat eine Ergänzungswahl vor.
4. Abteilungskassen sind alljährlich mit der Vereinskasse abzuschließen und in den Kassenbericht des Vereins aufzunehmen.

§ 8, Jugendverwaltung

1. Die Aufgaben der Jugendverwaltung regelt eine besondere Jugendordnung. Die Jugendordnung ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

§ 9, Abteilungen

1. Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der von Satzung und Verwaltungsrat bestimmten Richtlinien.

§ 10, Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
2. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in vom Verein genutzten Räumen, Hallen oder anderen Sportanlagen abhandenkommen.

§ 11, Auflösung des Vereins

1. Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Gaggenau über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu zwei Jahren für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turnverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

§ 12, Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Anlage: Jugendordnung